

# Schulinterner Katalog zum Verhalten der Prüfungsteilnehmer im Rahmen der Abiturprüfung

Die zur Abiturprüfung zugelassenen Schüler werden über die Einhaltung folgender schulinterner Verhaltensregelungen im Rahmen der Abiturprüfung in Kenntnis gesetzt.

## Verhalten vor Beginn des Prüfungszeitraumes

1. Alle Informationen zur Durchführung der Abiturprüfung (Prüfungstermine, Prüfungsräume, Konsultationstermine, Nachprüfungstermine, ...) werden durch die Schulleitung **rechtzeitig im Schaukasten** (Eingangsbereich der Stammschule) ausgehängt. Alle Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, diese Information **selbständig** wahrzunehmen. Mit dem Aushang der Prüfungsinformationen hat die Schulleitung ihre **Informationspflicht erfüllt** und ist somit von weiteren zusätzlichen Informationsverpflichtungen entbunden. Eine Veröffentlichung der Prüfungspläne durch die Schulleitung auf der Homepage der Schule wird aus Gründen des Datenschutzes nicht erfolgen.
2. Alle Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, alle persönlichen Hilfsmittel (Gesetzestexte, Tafelwerke, Taschenrechner, ...) **rechtzeitig** vor der schriftlichen Abiturprüfung bereitzustellen und vorzubereiten. Den Anweisungen der Fachlehrer ist Folge zu leisten. Der Duden als Rechtschreibhilfe wird von der Schule gestellt.

## Verhalten vor dem Beginn der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen

1. Kann ein Prüfungsteilnehmer aufgrund eines entsprechend § 55 Absatz 1 der Schulordnung Berufliche Gymnasien (BGySO) vom 1. August 2018 **wichtigen Grundes** (Krankheit, Unfall, Ausfall eines Verkehrsmittels, ...) **nicht** an einer schriftlichen Abiturprüfung teilnehmen, ist er verpflichtet, diesen Sachverhalt **im Sekretariat** der Stammschule per Telefon, Telefax oder E-Mail zu melden.
2. Kann ein Prüfungsteilnehmer aufgrund eines entsprechend § 55 Absatz 1 der Schulordnung Berufliche Gymnasien (BGySO) vom 1. August 2018 **wichtigen Grundes** (Krankheit, Unfall, Ausfall eines Verkehrsmittels, ...) **nicht** an einer mündlichen Abiturprüfung teilnehmen, ist er verpflichtet, diesen Sachverhalt **im Sekretariat** der Stammschule per Telefon, Telefax oder E-Mail zu melden.
3. Der Prüfungsteilnehmer hat den Grund des Versäumnisses durch **Vorlage entsprechender Nachweise** unverzüglich dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Prüfung verhindern, sind **unverzüglich** durch **ärztliches Attest**, das in der Regel **nicht später als am Prüfungstag ausgestellt** sein darf, nachzuweisen. Das ärztliche Attest **muss spätestens am Folgetag** der versäumten Prüfung **im Sekretariat** der Stammschule eingegangen sein.
4. Der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, sich über den **möglichen Nachprüfungstermin selbständig in der Schule** zu informieren. Ein Anspruch auf eine **zusätzliche Informationsverpflichtung** der Schulleitung **besteht somit nicht**.
5. Kann ein Prüfungsteilnehmer aufgrund eines **wichtigen Grundes** (Ausfall eines Verkehrsmittels, ...) erst **verspätet** an einer schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung teilnehmen, ist die Schule unverzüglich zu informieren. Die weiteren Entscheidungen obliegen dem stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden.
6. Der Prüfungsteilnehmer hat den Grund des Versäumnisses durch **Vorlage entsprechender Nachweise** unverzüglich dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

## Verhalten während der schriftlichen Abiturprüfungen

1. Alle Prüfungsteilnehmer werden **unmittelbar vor dem Beginn der Prüfung** hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes befragt. Bei **Erkrankung** oder **Unwohlsein** eines Prüfungsteilnehmers muss sich der Prüfungsteilnehmer **unverzüglich** bei der Aufsicht melden und diesen Umstand zur Anzeige bringen. Bei Nichtanmeldung dieses Umstandes **erlischt** jeder **Anspruch** auf eine **Wiederholungsprüfung**.
2. Beim Betreten des Prüfungsraumes ist jeder Prüfungsteilnehmer verpflichtet, alle **kommunikationstechnischen Geräte** (Handy, Smartphone, Smartwatch, MP3-Player, ...) in die dafür vorgesehene **Ablage im Prüfungsraum** abzulegen und auszuschalten. Eine Nichtbeachtung dieser Aufforderung kann entsprechend § 56 der Schulordnung Berufliche Gymnasien (BGySO) vom 1. August 2018 als Täuschungsversuch gewertet werden.
3. Beim Betreten des Prüfungsraumes ist jeder Prüfungsteilnehmer verpflichtet, seine **Tasche zu verschließen**. Taschen und Sachen sind in dem dafür **vorgesehenen Bereich des Prüfungsraumes** abzustellen. Eine Nichtbeachtung dieser Aufforderung kann entsprechend § 56 der Schulordnung Berufliche Gymnasien (BGySO) vom 1. August 2018 als Täuschungsversuch gewertet werden.
4. Auf dem Prüfungsplatz sind nur die Ablage folgender persönlicher Gegenstände gestattet: **Lebensmittel, Taschentücher, Medikamente** und **zugelassene Hilfsmittel**. Die Nutzung sollte mit Rücksichtnahme auf die anderen Prüfungsteilnehmer **geräuscharm erfolgen**.
5. Schreibpapier wird grundsätzlich von der Schule gestellt. Alle **erlaubten persönlichen Hilfsmittel** (Gesetzestexte, Tafelwerke, Taschenrechner, ...) dürfen durch den Prüfungsteilnehmer nur nach den Vorgaben der jeweiligen Fachlehrer genutzt werden. Eine Nichtbeachtung dieser Aufforderung kann entsprechend § 56 der Schulordnung Berufliche Gymnasien (BGySO) vom 1. August 2018 als Täuschungsversuch gewertet werden.
6. Als Schreibfarbe darf der Prüfungsteilnehmer nur **blau** oder **schwarz** verwenden.
7. Im Rahmen der Abiturprüfung gilt das **Verbot von Korrekturhilfen** (Tintenkiller, Blanco-Roller, ...)
8. Vom Prüfungsteilnehmer sind entsprechend Abschnitt III Punkt 10 Buchstabe g der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium (VwV AbiBGy) vom 10. Februar 2009 **alle Seiten zu nummerieren** und die **Anzahl der Reinschriftdoppelbögen** auf Deckblatt einzutragen.
9. Der Prüfungsteilnehmer darf während der Abiturprüfung den Prüfungsraum nur aus **wichtigen Grund** (Toilettengang, Beendigung der Prüfung) verlassen. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist bei den Aufsicht führenden Lehrkräften anzuzeigen. Vor dem Verlassen des Prüfungsraumes muss der Prüfling seine **Platzkarte** bei den Aufsicht führenden Lehrkräften abgeben. Es darf **immer nur ein Prüfungsteilnehmer** den Prüfungsraum verlassen. Erst nach der Rückkehr des Prüfungsteilnehmers darf der nächste Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verlassen.
10. Während der **Pausenzeiten** der Schule darf **kein Prüfungsteilnehmer** den Prüfungsraum verlassen.
11. Nach dem Verlassen des Prüfungsraumes muss sich der Prüfungsteilnehmer bei der im Gang eingesetzten Aufsicht führenden Lehrkraft mit **Angabe des Grundes** für die Prüfungsunterbrechung melden.
12. Vor dem Eintritt in den Prüfungsraum muss der sich der Prüfungsteilnehmer bei der im Gang eingesetzten Aufsicht führenden Lehrkraft wieder **zurückmelden**.
13. Während des Aufenthaltes außerhalb des Prüfungsraumes ist dem Prüfungsteilnehmer die **Nutzung jeglicher externer kommunikationstechnischer Geräte** (Handy, Smartphone, Smartwatch, MP3-Player, ...) untersagt. Eine Nichtbeachtung dieser Aufforderung kann Entsprechend § 56 der Schulordnung Berufliche Gymnasien (BGySO) vom 1. August 2018 als Täuschungsversuch gewertet werden.
14. Bei einem durch die im Prüfungsraum Aufsicht führenden Lehrkräfte wahrgenommenen **Täuschungsversuch** erfolgt entsprechend § 56 der Schulordnung Berufliche Gymnasien (BGySO) vom 1. August 2018 eine sofortige Meldung an den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Über den **Fortgang der Prüfung** entscheidet der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

15. Bei **Erkrankung** oder **Unwohlsein** eines Prüfungsteilnehmers während einer Prüfung sind **unverzüglich** die im Prüfungsraum Aufsicht führenden Lehrkräfte zu informieren. Diese setzen den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darüber in Kenntnis und leiten **eigenverantwortlich** alle notwendigen Maßnahmen (Ruf eines Notarztes/Rettungsdienstes) ein.
16. Ein vorzeitiges Beenden der Prüfung durch einen Prüfungsteilnehmer während der **letzten 15 Minuten vor offiziellem Abgabeschluss** ist im Interesse aller Prüfungsteilnehmer grundsätzlich zu vermeiden.

### Verhalten nach der schriftlichen Abiturprüfungen

Nach dem Abschluss der schriftlichen Abiturprüfung ist der Prüfungsteilnehmer verpflichtet die **Anzahl der Reinschriftdoppelbögen** auf Deckblatt anzugeben und mit seiner **Unterschrift** auf dem entsprechenden Belehrungsblatt zu **bestätigen**. **Alle im Rahmen der Prüfungen bereitgestellten Blätter gehören zu den Prüfungsunterlagen und sind gleichfalls abzugeben.**

### Verhalten während der mündlichen Abiturprüfungen

1. Alle Prüfungsteilnehmer werden **unmittelbar vor dem Beginn der Prüfung** hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes befragt. Bei **Erkrankung** oder **Unwohlsein** eines Prüfungsteilnehmers muss sich der Prüfungsteilnehmer **unverzüglich** bei der im Gang eingesetzten Aufsicht führenden Lehrkraft melden und diesen Umstand zur Anzeige bringen. Bei Nichtanmeldung dieses Umstandes **erlischt** jeder **Anspruch** auf eine **Wiederholungsprüfung**.
2. Vor dem **Betreteten des Vorbereitungsraumes** ist jeder Prüfungsteilnehmer verpflichtet, alle **kommunikationstechnischen Geräte** (Handy, Smartphone, Smartwatch, MP3-Player, ...) in die dafür vorgesehene Ablage im Prüfungsraum abzulegen. Eine Nichtbeachtung dieser Aufforderung kann entsprechend § 56 der Schulordnung Berufliche Gymnasien (BGySO) vom 1. August 2018 als Täuschungsversuch gewertet werden.
3. Hilfsmittel im Vorbereitungsraum werden grundsätzlich von der Schule gestellt. Alle **erlaubten persönlichen Hilfsmittel** (Gesetzestexte, Tafelwerke, Taschenrechner, ...) dürfen Prüfungsteilnehmer nur nach den Vorgaben der jeweiligen Fachlehrer genutzt werden. Eine Nichtbeachtung dieser Aufforderung kann entsprechend § 56 der Schulordnung Berufliche Gymnasien (BGySO) vom 1. August 2018 als Täuschungsversuch gewertet werden.
4. Bei einem durch die im Vorbereitungsraum Aufsicht führenden Lehrkräfte wahrgenommenen **Täuschungsversuch** erfolgt eine sofortige Meldung an den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Über den **Fortgang der Prüfung** entscheidet der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
5. Bei einem im Prüfungsraum wahrgenommenen **Täuschungsversuch** erfolgt eine sofortige Meldung an den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Über den **Fortgang** der Prüfung entscheiden der Prüfungsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Schmidt  
(Schulleiter)